

**BUNDESMINISTERIUM**

**FÜR**

**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am **November 1993**

DVR: 0000060

Zl. 1055.253/6-I.8/93

Produktsicherheitsgesetz 1994 zur  
Änderung des Produktsicherheitsge-  
setzes BGBl. Nr. 171/1983; Begut-  
achtungsverfahren

Beilagen

GESETZENTWURF  
-GE/19-  
Datum: 15. NOV. 1993

Verf. 19. Nov. 1993

An die

Parlamentsdirektion

*Baumg.*  
*D. Jankowsky*

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Parlamentsdirektion anverwahrt seine dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelte Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am

November 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.253/6-I.8/93

Produktsicherheitsgesetz 1994 zur  
Änderung des Produktsicherheitsge-  
setzes BGBl. Nr. 171/1983; Begut-  
achtungsverfahren

Beilagen

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994) wie folgt Stellung zu nehmen:

In Umsetzung der EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (392 L 59) wäre § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes insoferne einzuschränken, als sich die subsidiäre Anwendbarkeit des Produktsicherheitsgesetzes in Analogie zu Art. 1 Abs. 2 der zitierten Richtlinie lediglich aus einem Mangel an spezifischen Bestimmungen - nicht jedoch mangels Maßnahmen - ergibt; folglich sollte der Satzteil: ... "oder keine dem § 8 entsprechenden Maßnahmen" ... gestrichen werden.

In der Präambel der umzusetzenden Richtlinie wird mehrfach auf Art. 30 und Art. 36 EWG-Vertrag verwiesen, wodurch § 8 betreffend "Maßnahmen" ergänzungsbedürftig wird, um auf die Verpflichtung zur Wahl angemessener und sachlich gerechtfertigter Maßnahmen hinzuweisen.

Laut § 14 Abs. 3 steht Behörden sowie dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine Frist von sechs Wochen zu, um gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In Relation zu Abs. 1 des § 14 sowie im Sinne einer Verfahrensstraffung wird die Kürzung genannter Frist angeregt.

- 2 -

Titel IV (Unterrichtung und Informationsaustausch) sowie Titel V (Notfälle und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene) der Richtlinie finden im vorliegenden Entwurf weder Berücksichtigung noch Ansätze einer Umsetzung. Dies hätte unter Berücksichtigung des Protokoll 1 über horizontale Anpassungen des EWR-Abkommens insbesondere dessen Abschnitt "Informationsaustausch und Notifikationsverfahren" zu erfolgen, wobei die laut Richtlinie der EG-Kommission zukommende Rolle entsprechend von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrzunehmen wäre.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.

